



Bearbeiter:	AL Franz Hillingrathner
Telefon:	0 72 43 / 56 1 55 DW 21

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. wird die Lärmschutzverordnung für die Gemeinde Weißkirchen an der Traun öffentlich kundgemacht.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 12. September 2002 mit welcher zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm zeitliche und örtliche Beschränkungen erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F. wird verordnet :

§ 1

An Samstagen ist von 15,00 Uhr bis 24,00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern, die von Verbrennungs- oder Elektromotoren angetrieben werden und an Sonn- und Feiertagen ist von 0,00 Uhr bis 24,00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern, die von Verbrennungs- oder Elektromotoren angetrieben werden sowie der Betrieb von störenden Lärm erregenden Maschinen und Geräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren (Pressluftkompressoren und damit verbundene Arbeitsgeräte, Trenn- und Schleifmaschinen, Sägen, Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Abfall- und Holzzerkleinerungsmaschinen) im Freien verboten, soweit diese Geräte nicht im Rahmen eines Gewerbe-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden. Diese Betriebsbeschränkung erstreckt sich auf jene Teile des Gemeindegebietes, welche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weißkirchen an der Traun laut beiliegendem Plan als „Wohngebiet“ ausgewiesen sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen das Verbot gemäß § 1 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 10 Abs. 2 lit a des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 360,-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. September 1987 außer Kraft.